

|                           |                                                                                                  |               |                     |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------|
| Sitzung                   | Gemeinderat - öffentlich - 26.01.2021                                                            |               |                     |
| Beratungspunkt            | <b>Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten für Vereine während der Corona-Pandemie</b>     |               |                     |
| Anlagen                   | Anlage 1 – Übersicht Bedarfsermittlung<br>Anlage 2 – Darstellung umsatzsteuerlicher Auswirkungen |               |                     |
| Kontierung                |                                                                                                  |               |                     |
| Gäste                     |                                                                                                  |               |                     |
| vorangegangene Beratungen | Vorlage Nr.<br>2-009/20                                                                          | Sitzung<br>GR | Datum<br>03.11.2020 |

Erläuterungen:

Mit Antrag vom 28. September 2020 beantragt die GUB-Fraktion, den Donaueschinger Vereinen städtische Räumlichkeiten – explizit die Donauhallen – zur Durchführung von „Proben, Versammlungen, Kursen etc. während der Covid-19-Pandemie kostenlos zur Verfügung zu stellen“.

In der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 03.11.2020 wurde die Verwaltung damit beauftragt, zunächst den tatsächlichen Raumbedarf von Seiten der Vereine zu ermitteln, welcher auf Grund der Corona-Verordnung und der vorgegebenen Abstandvorgaben begründet ist. Zugleich wurde um die Ermittlung der Kosten für die Bereitstellung z. B. des Bartók Saales gebeten und um Prüfung der 5%-Regelung im Fall der Sporthallen.

Der tatsächliche Bedarf wurde mit Schreiben vom 06.11.2020 abgefragt. Innerhalb der gegebenen Frist gingen 15 Rückmeldungen ein, die der Auswertung (Anlage 1) zu entnehmen sind. Relevanter Bedarf besteht demnach in elf Fällen, worunter wiederum sechs einmalige Anlässe, insbesondere die Durchführung von Jahreshauptversammlung, zu verzeichnen sind. An Hand guter Erfahrungswerte sowie im Hinblick auf den Kosten-Nutzen-Faktor sowie der freien Catering-Möglichkeit empfiehlt sich in diesen Fällen die Nutzung der Ortsteilhallen, insbesondere der Mehrzweckhalle Aasen. Hierfür sprechen auch die bisherigen Rückmeldungen von Vereinen, die diese Möglichkeit bereits in Anspruch nahmen sowie die geführten Gespräche mit betroffenen Vereinen. Regelmäßige Vorstandssitzungen sind in der Regel per Videokonferenz durchführbar. Im dringenden Bedarfsfall kann eine Lösung über die Nutzung von Vereinsräumlichkeiten gefunden werden.

Laut der Angaben aus den Umfragerückläufe verbleiben fünf Vereine, die einen konkreten Bedarf an Alternativräumen aufgrund der Abstandsvorgaben für Probenzwecke z. B. für eine Gesamtprobe aufweisen. Auf Grund der Absage sämtlicher Fasnets-Veranstaltungen 2021 wird die saisonale Nutzung der Notä-Kaotä Pfohren erst im Herbst 2021 wieder akut, wenn im Optimalfall die Rahmenbedingungen wieder gelockert wurden. Andernfalls wäre auch hier eine Nutzung der Ortsteilhalle naheliegend. Im Falle der Musikkapelle Wolterdingen wurde eine schnelle und pragmatische Lösung gefunden, indem die Musikkapelle und der Turnverein am Donnerstagabend die Räumlichkeiten vor Ort tauschen. Beim Turnverein handelt es sich um zusätzliche Kursangebote, die bereits seit März 2020 ausgesetzt sind. Der

Kurs „Herzsport“, bei dem eine besondere Dringlichkeit besteht, könnte im Sommerturnus in einer städtischen Sporthalle berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde lediglich seitens der Stadtkapelle Donaueschingen sowie des MGV Allmendshofen ein Bedarf angemeldet. Mit beiden Vereinen wurde seitens der Verwaltung das Gespräch gesucht. Übereinstimmend ergaben sich folgende Punkte:

- In den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind außerhalb des Lockdowns Stimm-/Registerproben sowie Proben mit reduzierter Besetzung unter Wahrung der Hygienestandards möglich.
- Der Probenbesuch war im vergangenen Sommer weniger ausgeprägt, sodass selten jemand die Teilnahme an Proben verwehrt werden musste.
- Konkrete Anlässe für zwingend erforderliche Gesamtproben, insbesondere Konzerte, sind derzeit nicht absehbar und stehen voraussichtlich erst in Richtung Herbst an.
- Im Einzelfall besteht der Wunsch nach Möglichkeiten für Gesamtproben, diese müssen jedoch nicht zwingend wöchentlich stattfinden.

Es ergeben sich auf dieser Grundlage folgende (theoretische) Optionen:

#### Nutzung Donauhallen - Bartók Saal

Im Falle von Raumnutzungen in den Donauhallen belaufen sich die entstandenen Kosten am Beispiel des Bartók Saales fürs Anheizen und Heizen auf ca. 100 €, hinzu kommen Personalkosten in Höhe von 23,05 € netto pro Std. für Reinigung sowie 28 bis 41 € pro Stunde (ohne Zuschläge) auf Grund der Präsenzpflicht eines Vertreters der Donauhallen. Eine turnusmäßige Nutzung von Räumlichkeiten in den Donauhallen für einen regelmäßigen Probenbetrieb kann nicht grundsätzlich gewährleistet werden. Sobald sich die Corona-Einschränkungen und Verordnungen wieder lockern, ist auch von einer steigenden Anzahl an Buchungen in den Donauhallen auszugehen. Auch ist dabei zu beachten, dass die regulären Buchungen gegenüber den „Covid-19 bedingten“ Vereinsnutzungen Vorrang haben. Sollten die Donauhallen Buchungen erhalten, die sich zeitlich und räumlich mit einer „Covid-19 bedingten“ Vereinsnutzung überschneiden, müsste dem Verein kurzfristig abgesagt werden.

#### Nutzung Sporthallen

Hinsichtlich der Nutzung von Sporthallen für Probenaktivitäten bestehen zwei Hürden: Zum einen sind diese gerade im Winterhalbjahr bereits durch den regulären Betrieb sehr stark ausgelastet. Auf Grund deckungsgleicher Trainings- bzw. Probenzeiten stehen die meisten Hallen lediglich zu einigen wenigen Zeiten zur Verfügung, die für Musik- und Gesangsvereine wenig attraktiv sind.

Zudem greift in den Sporthallen die Problematik, dass bei einer sich ändernden Nutzung hin zu einer steuerfreien Nutzung, insbesondere durch Musikproben oder Sitzungen, die steuerlichen Kosten für die Stadt ansteigen.

Es gilt die Regel, dass bei einer höheren als 5 % steuerfreien Nutzung der Sporthallen sich entsprechend der konkreten steuerfreien Nutzung die Berechtigung zum 100 % Vorsteuerab-

zug vermindert. Soll heißen, dass bei einer 20 % prozentigen steuerfreien Nutzung der Sporthallen, es nur das Recht auf eine 80 % prozentige Erstattung der Vorsteuer gibt. Die Regelung gilt nicht nur für jährliche laufende Kosten, sondern sie gilt auch in Bezug auf Investitionen, die in den letzten 10 Jahren erfolgt sind.

Für Hallen mit Sanierungs- und Baukosten innerhalb der letzten 10 Jahre hätte dies zur Folge, dass die bereits aus den Kosten gezogenen Vorsteuerbeträge anteilig an das Finanzamt zurückbezahlt werden müssten.

Monetär bedeutet das unter der Annahme einer 20 prozentigen steuerfreien Nutzung folgendes:

Beispiel:

- Eichendorfsporthalle: Sanierungskosten 2020/2021 in Höhe von 1,7 Mio EUR netto.

Bei einer angenommenen steuerfreien Nutzung von 20% im Jahr 2021, ergibt sich eine nicht unerhebliche Rückzahlung an das Finanzamt in Höhe von ca.:

6.500 EUR jährliche Rückzahlung bereits gezogener Vorsteuern in betroffenen Jahren  
750 EUR/a weniger Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten  
**=7.250 EUR/a gesamt**

- Baarsporthalle: Generalsanierung Kosten 2012 in Höhe von 1,4 Mio EUR netto.

Bei einer angenommenen steuerfreien Nutzung von 20% ergibt sich eine nicht unerhebliche Rückzahlung an das Finanzamt in Höhe von ca.:

5.500 EUR jährliche Rückzahlung bereits gezogener Vorsteuern in betroffenen Jahren  
+2.500 EUR/a weniger Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten  
**= 8.000 EUR/a gesamt**

- Erich-Kästner-Halle:

Bei einer angenommenen steuerfreien Nutzung von 20% ergibt sich eine nicht unerhebliche Rückzahlung an das Finanzamt in Höhe von ca.:

**1.200 EUR/a.**

Eine detaillierte Berechnung der steuerlichen Auswirkungen kann Anlage 2 entnommen werden.

Die Anfrage beim Finanzamt Villingen-Schwenningen, ob hier aufgrund der Corona-Situation vorübergehend eine Ausnahme gemacht werden könnte, wurde schriftlich mit Nein beantwortet.

**Fazit:** Bei einer höheren als 5 prozentigen steuerfreien Nutzung steigen die steuerlichen Kosten der Stadt. Damit würde als Konsequenz die monetäre Vereinsförderung erhöht und zwar lediglich bezogen auf die Vereine, die die höhere Steuerlast verursachen.

Erläuterung der Vermietung einer Sporthalle unter umsatzsteuerlichen Aspekten (sehr vereinfacht):

## 1. Umsatzsteuerfreie Vermietung

**Mietvertrag**

z.B. Stadthalle, Bürgerhäuser,  
Sporthallen (**wenn nicht zur Sportaus-  
übung!**)  
Gebäude einschl. Nebenleistungen wie  
z.B. Heizung, Licht



umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG

(Option zur Steuerpflicht nur möglich, wenn der Mieter unternehmerisch nutzt mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug.)



**Bei einer steuerfreien Vermietung hat der Vermieter keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!!**

## 2. Umsatzsteuerpflichtige Vermietung

**Vertrag besonderer Art**

z.B. Schwimmbäder,  
Sporthallen und Anlagen (**zur unmittelbaren Sportausübung**)  
Die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten tritt gegenüber anderen wesentlichen Leistungen (Tore, Geräte, usw.) zurück.  
(BFH vom 25.02.2011)



sonstige Leistung, zwingend umsatzsteuerpflichtig



**Berechtigung zum Vorsteuerabzug beim Vermieter!!**

### Nutzung Ortsteilhallen

Die Nutzung der Ortsteilhallen kann, wie auch bei einmaligen Versammlungen, unter einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis erfolgen. Die Rückmeldungen der Ortsvorsteher haben ergeben, dass die vorhandenen Kapazitäten ausreichen, um insbesondere den angefragten Nutzungen für Hauptversammlungen entsprechend Platz einzuräumen. Auf Grund der regen Nutzung durch die Ortsteilvereine im Winterhalbjahr bestehen auch hier gewisse Engpässe. Mit dem Beginn der Freiluftsaison der Sportvereine ergeben sich jedoch Kapazitäten, die für anlassbezogene Gesamtproben oder einen Probenbetrieb im mehrwöchigen Turnus zur Verfügung stehen. Die betroffenen Vereine haben im Gespräch signalisiert, sich gut mit dieser Lösung z.B. in der Mehrzweckhalle Aasen arrangieren zu können bzw. temporär auf eine Ortsteilhalle auszuweichen. Dies erscheint der Verwaltung pragmatisch und zielführend.

Wie die aufwändig erarbeitete Befragung aller Donaueschinger Vereine zeigt, besteht von Vereinsseite aus nahezu kein durch Corona bedingter Mehrbedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten. Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten in den Donauhallen wie auch der Sporthallen wird aus den dargestellten Gründen nicht als zielführend erachtet, weshalb empfohlen wird, dies nicht weiter zu verfolgen. Nicht nur ist dort ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis kaum gegeben, auch würde die Öffnung für einige wenige Vereine einer Bevorzugung der betroffenen Vereine gleichkommen. Der hierdurch erhöhte Förderaufwand für diese Vereine wiederum würde die Grundlagen der Vereinsförderung aus dem Gleichgewicht bringen, welche auf die Gleichbehandlung aller Donaueschinger Vereine abzielen.

Grundsätzlich erfolgt diese Entscheidung vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie. Da die Lage derzeit sehr dynamisch und die Entwicklung weiterhin kritisch ist, wird nicht davon ausgegangen, dass die vorgesehene Nutzung vor dem Frühjahr in Betracht gezogen werden kann. Sollte sich die Lage mit Einführung des Impfstoffs nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft entspannen, ist eine Rückkehr zum regulären Probenbetrieb Richtung Herbst vorstellbar, sodass es sich um eine temporäre Lösung über die Frühjahrs- und Sommermonate handelt.

|           |
|-----------|
| <u>1</u>  |
| <u>4</u>  |
| <u>7</u>  |
| <u>BM</u> |
| <u>IN</u> |
| <u>OB</u> |

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Darstellung zur Kenntnis.
2. Die Donauhallen wie auch die Sporthallen werden den Vereinen aus den dargestellten Gründen nicht zur Verfügung gestellt.
3. Der vorgeschlagenen Nutzung der Ortsteilhallen für einmalige Nutzungen (insbesondere Hauptversammlungen) wie auch für den Probenbetrieb der betroffenen Musik- und Gesangsvereine wird zugestimmt.

#### Beratung: